

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 12. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich

St.Anz. 53/1979 S. 2522

1483

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das „Obere Emsbachtal“ mit seiner Umgebung zeichnet sich durch seine pflanzensoziologischen und faunistischen Besonderheiten aus.

(2) Die Oberemser Wiesen befinden sich in einem vom Emsbach durchflossenen Talgrund, umgeben von ausgedehnten Hainsimsen-Buchenwäldern. Die Randhänge der linken Talseite tragen an quelligen Stellen bruchwaldartige Gehölze. Auf weniger nassen Standorten wachsen extensiv genutzte Pfeifengraswiesen, und an den trockenen Stellen sind kleinflächige Borstgrasrasen vorhanden.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Oberes Emsbachtal“ liegt in den alten Fluren „Auf der alten Glashütt“, „Rauscherseite“, „Auf den Brüchern“, „In der Kirchenbaumwiese“. Es besteht in der Flur 2 aus den Flurstücken 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17 teilweise, in der Flur 3 aus den Flurstücken 33 teilweise, 39, 64 und 65 teilweise der Gemarkung Oberems, Gemeinde Glashütten, Hochtaunuskreis, und hat eine Flächengröße von 19,676 ha.

(2) Die Grenze beginnt an dem nordöstlichen Eckpunkt des Oberemser Sportplatzes, von wo aus sie im Uhrzeigersinn der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 65 und 64 folgt. Sie führt sodann entlang der Südwestgrenze der Wegeparzelle 43/2 und ab dem Grenzstein 123 entlang der Südwestgrenze der Wegeparzelle 4, bis sie am Grenzstein 117 auf das Flurstück 15 trifft. Von hier folgt sie dessen Grenze zunächst in nordöstlicher Richtung, dann dessen Nordostgrenze in südlicher Richtung bis zum Emsbach, Flurstück 16. Sie überspringt diesen und folgt dem Flurstück 17 ca. 20 m in südöstlicher Richtung. Sie knickt dann nach Westen ab und verläuft ca. 30 m entlang der südlichen Begrenzung des Flurstücks 17. Sie folgt nun einem alten Grenzgraben in nordwestlicher Richtung, bis sie bei Polygonpunkt Nr. 167 auf den Mühlweg, Flurstück 61, auftrifft. Sie führt weiter entlang der nördlichen Seite dieses Weges in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Südgrenze des Sportplatzes, Flurstück 65. Sie umgeht das Sportplatzgelände zuerst in nordöstlicher, dann in nordwestlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Land-

wirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Hochtaunuskreises — Untere Naturschutzbehörde — in Bad Homburg v. d. Höhe und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu lärmern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändern;
16. Mineraldünger auf die Flurstücke 15 oder 17, Flur 2, auszubringen;
17. Biozide anzuwenden;
18. Pferde weiden zu lassen;
19. Schafe durchzutreiben oder weiden zu lassen;
20. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Fischerei;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

(2) Zulässig bleibt ferner die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit Ausnahme des Uferbewuchses am Emsbach und des Mischwaldbestandes des Flurstücks 17, Flur 2, und Flurstücks 65, Flur 3, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes; verboten bleibt das Einbringen von Nadelholz oder Kahlschlagshieb.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutz-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Emsbachtal“



behörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);

9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);

10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);

12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);

14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);

15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);

16. Mineraldünger auf die Flurstücke 15 oder 17, Flur 2, ausbringt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);

17. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);

18. Pferde weiden läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);

19. Schafe durchtreibt oder weiden läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 19);

20. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 20).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 12. 1979 **Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz**
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich

St.Anz. 53/1979 S. 2525

1484

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Ministerium

ernannt:

zum **Lfd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Fritz Rückel (4. 10. 79);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Paul Horn, Dr. Horst Kadel, Wolfgang Heß, Paul Wenzel (sämtlich 4. 10. 79);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Walter Käss (10. 10. 79);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Herbert Fitting (4. 10. 79);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Peter Fottner, Reinhard Pfeifer (beide 1. 11. 79);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Ingolf Möhlen (2. 8. 79);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Günter Bernhardt, Willy Brühl, Hans-Heinrich Bunzeck, Edmund Bast, Friedel Fengel (sämtlich 1. 10. 79), Helmut Bachmann (8. 10. 79);

zu **Amträten** die Amtmänner (BaL) Gerhard Greb, Klaus Emich (beide 1. 10. 79);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Ludwig Hase, Walter Fröhlich, Hartmut Ohl, Klaus John (sämtlich 1. 10. 79);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Günter Schulze (1. 11. 79);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Lothar Blättel (1. 10. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**:

Oberinspektor (BaP) Ulrich Winkler (21. 9. 79);

versetzt:

an den Bundesrechnungshof Frankfurt Amtmann (BaL) Winfried Adam (1. 9. 79);

in den **Ruhestand** getreten:

Ministerialrat Wolfgang Klappenbach (1. 7. 79);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberamtsrat Rolf Priddat (1. 10. 79) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Darmstadt

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Rudolf Hofmann (1. 10. 79);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Gerhard Gigerich (17. 10. 79);

versetzt:

von der Kreisverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg Oberinspektor (BaL) Heinrich Reining (1. 5. 79);

vom Medizinal-Untersuchungsamt Darmstadt Oberinspektor (BaL) Johann Günther (1. 9. 79).